Gebührenordung des Bürger - Schützen - Corps Erfurt 1463*1990 e.V. in der Fassung des Beschlusses der Jahreshauptversammlung vom 25. März 2018

- 1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag von124,00 € zu entrichten.
- 2. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 150,00 €.
- 3. Für Ehepartner, Lebenspartner und Partner in eheähnlicher Gemeinschaft beträgt der Jahresbeitrag 62,00 €.
- Pro erwachsenes Mitglied sind 10 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr zu leisten.
 Pro nicht geleisteter Arbeitsstunde sind 8,50 € zu zahlen.
- 5. Für Jugendliche bis 18 Jahre wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.
- 6. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Jugendliche bis 18 Jahre staffelt sich wie folgt:

bis 14 Jahre: 36,00 €ab 14 Jahre: 60,00 €

- 7. Die Ehrenmitglieder leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 25 € (für die Versicherung und die Mitgliedschaft im Stadt- und Landessportbund).
- 8. Die Spindmiete in der Waffenkammer beträgt jährlich 60,00 € für Vereinsmitglieder.
- 9. Jährliche Gebühr Vermietung von Holz- und Blechspinden in der Zwischenhalle bzw. in der LG-Halle: pro Spind werden 30,00 € erhoben.
- 10. Der Mitgliedsbeitrag für das folgende Jahr und das Arbeitsstundenentgelt des laufenden Jahres sind jeweils bis zum 15.12. des aktuellen Kalenderjahres zu begleichen. Bei unpünktlicher Zahlung und Zustellung eines Mahnschreibens wird ein Unkostenbeitrag von 5,00 € erhoben.
- 11. Eine Standgebühr für Jugendliche bis 18 Jahre wird nicht erhoben.

Die Standgebühr für Mitglieder beträgt pro Schießeinsatz 2,00 €.

Für die Jahreskarte sind 100,00 € zu entrichten.

Die Standgebühr für Nichtmitglieder beträgt 7,00 € pro Schießen.

Für die Jahreskarte sind 120,00 € zu entrichten.

Bei Wettkämpfen des Schützenkreises bzw. Thüringer Schützenbunds gilt die Jahreskarte nicht; hier ist die It. Ausschreibung geltende Wettkampfgebühr zu entrichten.

12. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann der Vorstand im Einzelfall beschließen, teilweise oder vollständig sowie zeitlich begrenzt oder unbegrenzt von Beitragsforderungen gegenüber Mitgliedern abzusehen.